

Regelung über Klausurbeginn (Uhrzeit) am BK in NRW

Beitrag von „Bolzbold“ vom 15. September 2021 12:51

Ich erinnere mich gerade an eine Dienstbesprechung, in der seitens der Bezirksregierung klargestellt wurde, dass Ziffer 3.1 des Erlasses allgemeingültig ist, d.h. auch für die Sek II gilt. Das würde auch mit § 14 APO-GOSt korrespondieren, was Ausnahmen am Nachmittag angeht. Die Aufdröselung von Klassenarbeiten in 3.1 zu Klassenarbeiten, Klausuren, Leistungsüberprüfungen ist in diesem Fall natürlich irreführend.